Drucksache Nr. 59

Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

In die vorläufige Geschäftsordnung wird hinter § 48 folgender § 48a eingefügt:

§ 48a

Finanzvorlagen.

Finanzvorlagen werden vom Präsidenten des Bundestags unmittelbar dem zuständigen Ausschuß und dem Haushaltsausschuß oder nur dem Haushaltsausschuß überwiesen, wenn nicht die Bundesregierung einer abweichenden Behandlung zustimmt.

Finanzvorlagen sind alle Vorlagen der Bundesregierung und alle Anträge von Mitgliedern des Bundestages, die in der Hauptsache bestimmt oder in erheblichem Umfange geeignet sind, für die Gegenwart oder die Zukunft auf die öffentlichen Finanzen einzuwirken, also namentlich solche, die den Haushalt, Einnahmen oder Ausgaben, das Vermögen, die Schulden oder Bürgschaften, die Steuern, Abgaben und Gebühren, sonstigen Aufwand für öffentliche Zwecke sowie die Haushaltsrechnungen und Berichte des Rechnungshofs über alle diese Gegenstände betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Bundestages nach Anhörung des Ältestensrats endgültig, ob es sich um eine Finanzvorlage handelt.

Ein Antrag von Mitgliedern des Bundestages, der eine Finanzvorlage darstellt und eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung zum Gegenstand hat, wird nur zusammen mit den dazugehörigen Titeln des Haushaltsplanes und nur dann beraten, wenn er mit einem Ausgleichsantrag zu ihrer Deckung verbunden ist. Als Deckung im Sinne dieser Bestimmung gilt eine anderweitige Schätzung von Einnahmen oder Ausgaben nur dann, wenn die Bundesregierung sie als richtig anerkannt hat. Antrag und Ausgleichsantrag bilden für Beratung und Abstimmung einen einheitlichen, nicht teilbaren Antrag.

Bonn, den 29. September 1949

Dr. Becker
Freudenberg Dr. Höpker-Aschoff Kühn Mayer
Dr. Dr. Nöll v. d. Nahmer Dr. Nowack Dr. Oellers Dr. Preusker
Stegner Dr. Trischler Dr. Wellhausen
und Fraktion